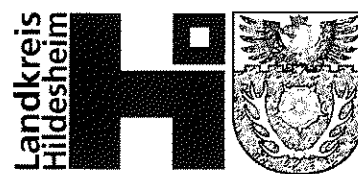


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 03. April 2013

Nr. 14

Inhalt	Seite
28.02.2013 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2013	230
14.03.2013 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2013	232
14.03.2013 - Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuern)	235
26.03.2013 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 5. Änderung, OT Bad Salzdetfurth	241
27.03.2013 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzungsänderung eines Lebensmittelvollversorgers mit ca 1200m <sup>2</sup> zu einem Verbrauchermarkt (Phillips) mit 1408 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche und einer neuen Außenverkaufsfläche von 156,0 mit 60 existierenden Einstellplätzen in Bockenem	243
03.04.2013 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	244

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

1.1 der ordentlichen Erträge	8.745.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	8.745.400 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendung	0 EUR

### 2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.153.200 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.741.700 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.000 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.066.600 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	8.220.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	8.902.900 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

380 v. H.

## § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, 28.02.2013

  
(Meier)  
Bürgermeister



## 2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 4.4.2013 bis 12.4.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 26.3.2013

Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen  
Der Bürgermeister**

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 13. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 8.675.000 EUR
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 8.675.000 EUR
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.466.000 EUR
  - 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.115.000 EUR
  - 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.086.500 EUR
  - 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.937.500 EUR
  - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 350.000 EUR
  - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 129.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.902.500 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.181.500 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

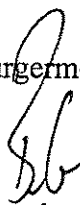
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**)      **380 v. H.**
- b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**)                                      **315 v. H.**

**2. Gewerbesteuer**

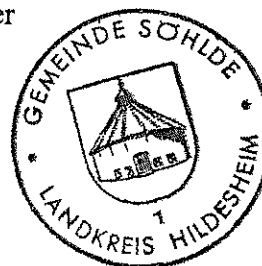
**370 v.H.**

Söhlde, den 14. März 2013

Der Bürgermeister



Bender



## 2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.3.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 4.4.2013 bis 12.4.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,  
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Kämmerei, Zimmer 14,  
31185 Söhlde**

öffentlich aus.

Söhlde, 2.4.2013  
Ort, Datum

**Gemeinde Söhlde  
Der Bürgermeister**

**Satzung der Stadt Bad Salzdetfurth  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb  
von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten  
sowie –automaten (Spielgerätesteuer)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32, S. 589) und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14.03.2013 nachfolgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Salzdetfurth beschlossen:

**§ 1  
Besteuerungstatbestände**

- (1) Die Stadt Bad Salzdetfurth erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des §33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
  1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei sind auch Geräte für die Musikwiedergabe (Musikautomaten).

**§ 3  
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/ Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

- (2) Steuerpflichtig sind auch
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Absatz 1, Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

#### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlage muss eine berichtigte Steuererklärung erfolgen, woraufhin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird. Nachzahlungen sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuer der Folgemonate ist jeweils am 15. des Kalendermonats fällig.

#### **§ 6**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte),



- abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
  - (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
  - (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis eines jeden Kalendermonats des einzelnen Spielgerätes. Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 50 Euro.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c 35,00 Euro
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 400,00 Euro

## **§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bad Salzdetfurth vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Stadt Bad Salzdetfurth durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussetag der elektronisch gezahlten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes

anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist keine monatliche Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung hat nur bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie bei Abbau des Spielgerätes zu erfolgen. Die Stadt Bad Salzdetfurth setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Bad Salzdetfurth von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes und das Austauschen eines Spielgerätes sind unverzüglich zu melden.
- (4) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit gilt bei nicht rechtzeitiger Abmeldung als Tag der Außerbetriebnahme der Tag der Anzeige.

## **§ 10** **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der von der Stadt Bad Salzdetfurth Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Aufstellungsorten und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11** **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Salzdetfurth gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Salzdetfurth erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

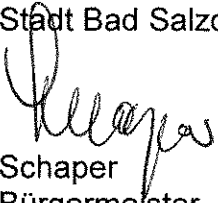
2. entgegen § 9 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 6 Absatz 5 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  4. entgegen § 10 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

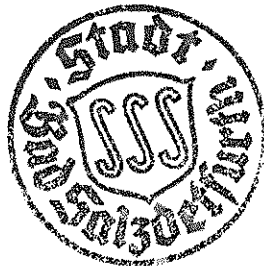
### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteueratzung vom 01.01.1986 in der Fassung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.03.2013

Stadt Bad Salzdetfurth

  
Schaper  
Bürgermeister



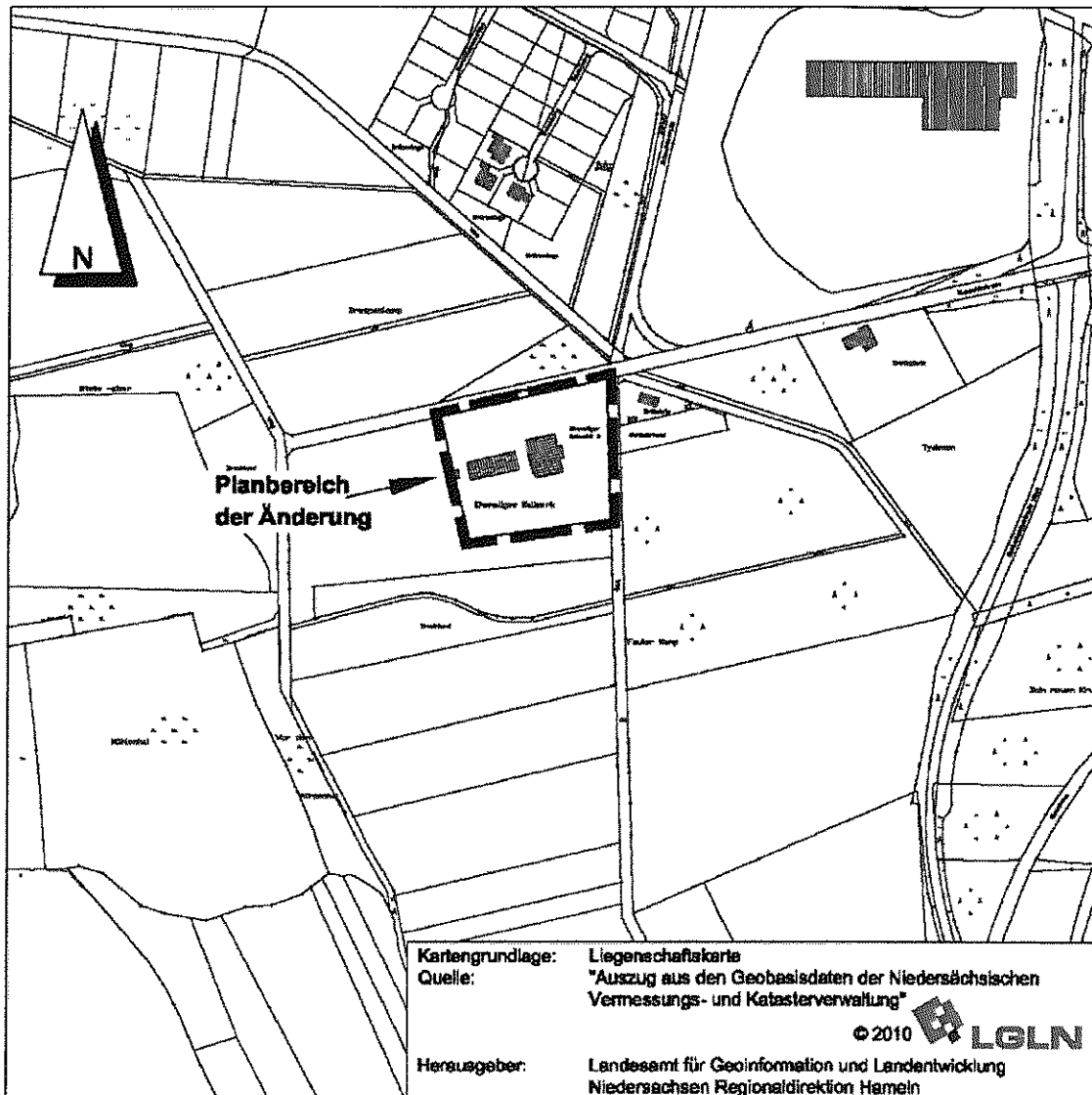


**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 5. Änderung, OT Bad Salzdetfurth**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 5. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 26.03.2013  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Thomas Kasten

**Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzungsänderung eines Lebensmittelvollversorgers mit ca 1200m<sup>2</sup> zu einem Verbrauchermarkt (Phillips) mit 1408 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einer neuen Außenverkaufsfläche von 156,0 mit 60 existierenden Einstellplätzen in Bockenem.**

Die Grundstücksgemeinschaft Peitzker, Irmgard und Bernd (Nienwohlder Str. 27 in 239863 Bargfeld-Stegen) beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigung eines nach § 11 Abs. 3 Satz 1 großflächigen Verbrauchermarktes Am Bahnhof 3 in 31167 Bockenem.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 war in diesem Bauantragsverfahren durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat hierbei ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekannt gegeben

Hildesheim, 27.03.2013

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Bauordnung (FD 302)

In Vertretung

Speer

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Donnerstag, den 11. April 2013 um 16:00 Uhr findet  
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### **Tagesordnung:**

#### öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.02.2013
3. Einwohnerfragestunde
4. Förderung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen
  - Sachstandsbericht April 2013; - Arbeit der BuT-Agentinnen
  - Vorlage Nr. 354/XVII
5. Übersicht der Zuwendungen aus dem Budget 20 im Dezernat 4
  - Vorlage Nr. 359/XVII
6. Zuwendungsvereinbarung mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Hildesheim Stadt und Land e.V.
  - Vorlage Nr. 351/XVII
7. Anträge auf eine Zuweisung bzw. einen Zuschuss für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder
  - Vorlage Nr. 346/XVII
8. Antrag der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG), Stamm St. Jakobus Diekholzen auf einen Kreiszuschuss für den Umbau und Erweiterung des Pfadfinderheimes in Diekholzen
  - Vorlage Nr. 344/XVII
9. Antrag der Gemeinde Giesen auf eine Kreiszuweisung für den Umbau von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses zur Einrichtung eines Jugendtreffs in der Ortschaft Hasede
  - Vorlage Nr. 349/XVII
10. Sprachbildung und Sprachförderung im Landkreis Hildesheim
  - Vorlage Nr. 358/XVII
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 03.04.2013

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wöhler